

vorgeschlagenen Art und Weise von der Kammer im Ganzen angenommen werde.

Präsident Dr. Haberkorn: Es ist sowohl über den gestellten Antrag, als im Allgemeinen über das Gesetz zu sprechen gestattet. — Herr Abg. Dr. Schill!

Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Ich will nur mit zwei Worten erklären, daß auch meine politischen Freunde und ich dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Mehnert zustimmen werden. Wir sind ebenfalls der Meinung, daß der Entwurf, wie er sich unter den Händen der Deputation gestaltet hat, zu einem im Allgemeinen guten und brauchbaren Resultate geführt hat, und wir sind vor Allem der Meinung, daß das Gesetz derart ist, daß wir über Specialfragen, namentlich also über einzelne Positionen hier im Plenum unmöglich noch verhandeln und abweichende Beschlüsse fassen können. Es ist das nach unserer Ueberzeugung eine völlige Unmöglichkeit; es könnte dadurch nur der Zusammenhang des ganzen Gesetzes gestört werden. Wir werden also für das Gesetz und für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Mehnert stimmen.

Abg. Bebel: Wir, meine Herren, haben ebenfalls keinen Grund, uns den Anträgen des Herrn Dr. Mehnert und seiner Freunde entgegenzustellen; nur wünschte ich eine genaue Auskunft über die Bedeutung der Bestimmung unter Nr. 89. Es ist dies die Bestimmung, die die Eintragung in das Dissidentenregister betrifft, wofür die Kosten nach den Anträgen der Regierung auf 5 Mark erhöht werden sollen. Dieser Betrag ist ja nach den Anträgen der Deputation auf die Summe von 2 Mark 50 Pf. herabgesetzt worden und zwar mit dem Bemerkten, daß die Gebühren mit den Kosten für die nebenherlaufenden Handlungen, die bisher auch schon 2 Mark 50 Pf. betragen hätten, künftig nicht höher sich belaufen dürften. Ich setze voraus, daß darunter auch die kirchlichen Gebühren einbegriffen sind, die Gebühren für die Eintragung in das Protokoll beim Geistlichen. Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann müßten wir allerdings für diesen Punkt eine Specialabstimmung verlangen; denn das wäre denn doch ein Kostenbetrag, der meines Wissens höher ist, als er in vielen Orten des Landes erhoben wird. Ich habe gehört, daß die Gebühren für den Austritt aus der Landeskirche in sehr verschiedenartiger Höhe erhoben würden. Ich selbst habe, als ich in Leipzig aus der Kirche austrat, nur 1 Mark bezahlt und zwar bei Gericht. Als ich zu dem Geistlichen, dem damaligen Superintendenten Dr. Vechler kam, bei dem ich mich ja nach der Vorschrift und Verordnung

über das Gesetz zweimal zu melden hatte, und ihn fragte, was er seinerseits für seine Bemühungen zu verlangen habe, erklärte er — und es hat mir diese Erklärung damals wohlgethan, gerade von einem Geistlichen zu hören — er erklärte, Sie haben mir Nichts zu bezahlen; sind Sie einmal der Meinung, daß Sie nach Ihrer Ueberzeugung nicht mehr zur Landeskirche gehören können, dann bin ich der Ansicht, daß die Kirche den Austritt Derjenigen, die nicht mehr zu ihr gehören wollen, soviel als möglich erleichtern soll. Das ist ganz mein Standpunkt in dieser Frage. Nun möchte ich aber wissen, ob hier unter dem Ausdrucke „Gebühren“ auch die Kirchengebühren mit einbegriffen sind; ist das nicht der Fall, dann möchte ich der en bloc-Annahme wenigstens insofern widersprechen, als wir eine Specialabstimmung über Nr. 89 beantragen.

Vizepräsident Streit: Meine Herren! Auf die letzte Anfrage des Herrn Abg. Bebel habe ich zu erklären, daß sich die Gesetzgebungsdeputation selbstverständlich nur mit Gerichtskosten zu beschäftigen hatte, nicht aber mit kirchlichen Gebühren. Nach der Ausführung der Verordnung zum sogenannten Dissidentengesetze vom Jahre 1870 war zu liquidiren für das Protokoll über die Erklärung, daß Jemand aus einer im Staate aufgenommenen Confession austreten wolle, 1 Mark, ferner für den Eintrag ins Dissidentenregister ebenfalls 1 Mark, macht 2 Mark; dazu kam nach den bisherigen Bestimmungen der sogenannte Zuschlag von 25 Procent, zusammen also 2 Mark 50 Pf. Auf diesen Satz haben wir in der Deputation die Pos. 89 des Tarifs ebenfalls festgestellt; um die anderen Gebühren haben wir uns nicht gekümmert; es würde auch in Frage kommen, ob wir uns bei diesem Gesetze darum zu kümmern gehabt hätten. Also in dieser Beziehung kann ich für meine Person durchaus keine Erklärung abgeben, daß an den kirchlichen Gebühren irgend Etwas geändert werde. Es bleibt Alles bei Demjenigen, wie es zeither gesetzlich geordnet war.

Präsident Dr. Haberkorn: Wünscht noch Jemand das Wort? — Herr Abg. Kirbach!

Abg. Kirbach: Meine Herren! Nachdem sämtliche Fractionen der Kammer zu dem Antrage des Herrn Dr. Mehnert Stellung genommen haben, muß ich dies nun auch im Namen meiner Fraction thun.

(Große Heiterkeit.)

Erleichtert wird mir diese Stellungnahme dadurch, daß ich, wie es nach den mir gewordenen Mittheilungen und nach der Natur der Sache sehr vielen Mitgliedern